

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.67 vom 22. Juni 2022

Ag Zivilgericht, 2022-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.67

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.67 du 22 juin 2022

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.67 del 22 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

A. reichte mit Eingabe vom 28. Januar 2022 beim Friedensrichteramt Kreis III ein Schlichtungsgesuch betreffend Aufhebung, evtl. Abänderung der monatlich zu leistenden Unterhaltsbeiträge für seine Tochter B. (geb. am

E. 3

Eventuell: Die Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids der Vorinstanz vom

E. 3.1

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Die in Art. 117 ZPO genannten Voraussetzungen (Bedürftigkeit und fehlende Aussichtslosigkeit) waren beim Gesuchsteller aufgrund der bei der Vorinstanz eingereichten Unterlagen erfüllt, weshalb ihm die Vorinstanz für die Gerichtskosten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat. Der vorinstanzliche Entscheid ist in diesem Punkt nicht angefochten und von der Beschwerdeinstanz daher nicht zu überprüfen. Umstritten ist hingegen, ob dem Gesuchsteller ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist.

E. 3.3.1

Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, ansonsten nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2). Dabei sind neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe zu berücksichtigen, so das Alter, die soziale Situation, Sprachkenntnisse und allgemein die Fähigkeit, sich im

- 6 - Verfahren zurechtzufinden. Massgebend ist auch das Prinzip der Waffen- gleichheit. Allerdings gibt es auch in einem Fall, in dem die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, keinen Automatismus der Gewährung der unent- geltlichen Verbeiständung, sondern es sind alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 4A_301/2020 vom 6. August 2020 E. 3.1 m.w.H.). Die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. Die Geltung dieser Verfahrensgrundsätze rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine rechtsanwaltliche Verbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (Urteil des Bun- desgerichts 5A_511/2016 vom 9. Mai 2017 E. 4.2 m.w.H.). Ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung besteht auch im Schlich- tungsverfahren nur, sofern er zur Wahrung der Rechte der bedürftigen Per- son notwendig ist. In diesem Sinne kann auch im Schlichtungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden, wenn die Streitsache dies rechtfertigt. Es gilt insoweit jedoch ein strenger Massstab, wobei auch hier die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls entscheidend bleiben (Urteil des Bundesgerichts 4A_46/2021 vom 26. März 2021 E. 4.5 m.w.H.)

E. 3.3.2

Der Gesuchsteller ersuchte mit Schlichtungsbegehren vom 28. Januar 2022 um Aufhebung bzw. Abänderung seiner im Unterhaltsvertrag vom 23. Januar 2012 eingegangenen Verpflichtung, seiner heute zehnjährigen Tochter monatlich einen Unterhaltsbeitrag von (aktuell) Fr. 650.00 zu be- zahlen. Damit liegt kein blosser Bagatellfall vor. Auch wenn mutmasslich weder besonders komplexe Rechtsfragen zu be- antworten sein werden noch der Sachverhalt besonders unübersichtlich sein dürfte, bedarf die Schlichtungsverhandlung dennoch einer gründlichen Vorbereitung durch den Gesuchsteller, um die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und korrekt darlegen zu können. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller juristischer Laie ist. Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids befand sich der Gesuchsteller zudem in Untersuchungshaft. Es liegt auf der Hand, dass es ihm durch das Haftre- gime erheblich erschwert ist, Informationen und Beweismittel zu beschaf- fen. Insbesondere ist es ihm in der Haft verwehrt, mit Personen (ausser seinem Anwalt) und Stellen ausserhalb des Gefängnisses frei per Post, Telefon oder E-Mail zu kommunizieren. Hinzu kommt, dass die Toch- ter des Gesuchstellers spätestens seit dem 3. März 2022 anwaltlich vertre- ten ist (vorinstanzliche Akten [VA] act. 16 f.). Dabei kann der Gesuchsteller bis zur Schlichtungsverhandlung nicht einfach untätig bleiben, wurde er

- 7 - doch - wie die übrigen Parteien - von der Vorinstanz aufgefordert, Unterla- gen, auf die er sich stützen will, zur Verhandlung mitzubringen (Dispositiv- Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids). Unter den dargelegten Umständen ist dem Gesuchsteller die Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung im Vergleich zu den Gegenparteien - insbesondere zu seiner anwaltlich ver- beiständeten Tochter (Beklagte 1), aber auch zur Einwohnergemeinde Q. (Beklagte 2) - deutlich erschwert. Ausserdem gilt es das Prinzip der Waf- fengleichheit bei der Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung und an der Schlichtungsverhandlung zu wahren, da die Tochter des Gesuchstellers bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Bei dieser Sachlage ist es - entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid, in welchem die erwähnten, da- mals bereits bekannten Faktoren nicht berücksichtigt wurden - ausnahms- weise angezeigt, dem Gesuchsteller bereits für das Schlichtungsverfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 3.4

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO im vorliegenden Fall erfüllt. In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und Rechtsanwalt Marcel Baeriswyl, Bern, ist zum unentgeltlichen Rechtsbeistand des Gesuchstellers zu bestellen.

E. 04

März 2022 (SC.2022.16) sei aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 3 -

E. 4

Schliesslich beantragte der Gesuchsteller, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Beschwerdeantrag 4). Mit dem vorliegenden Entscheid ist dieses Gesuch gegenstandslos geworden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Entscheidgebühr zu erheben (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 24 EG ZPO). Der Kanton hat dem Gesuchsteller überdies die obergerichtlichen Parteikosten zu ersetzen. Diese sind ihm durch die Bezirksgerichtskasse Baden als Kasse der unterliegenden Vorinstanz auszurichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 140 III 501 E. 4). Damit ist das Rechtsschutzinteresse des Gesuchstellers an der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren entfallen, sodass das entsprechende Gesuch gegenstandslos geworden ist. Das Obergericht beschliesst: Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

- 8 - Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.